

# **Satzung des Schulvereins Bernstorff-Gymnasium Satrup e.V.**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz .....	1
§ 2 Zweck .....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beiträge .....	2
§ 5 Vorstand und Kassenprüfer .....	2
§ 6 Einladung.....	3
§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Außerordentlichen Mitgliederversammlung .....	4
§ 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins .....	4
§ 10 Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Bernstorff-Gymnasium Satrup e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Mittelangeln, Ortsteil Satrup, Kreis Schleswig-Flensburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein will dem Bernstorff-Gymnasium Satrup durch Ansammlung von Geldmitteln Leistungen zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, die durch Mittel des ordentlichen Haushaltes nicht gedeckt werden können.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor der Schule kann hierzu bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Kollegium dem Vorstand des Schulvereins die Wünsche der Schule vortragen.

(3) Der Verein hält die Verbindung zu ehemaligen Schüler/innen der Schule aufrecht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
- a) Eltern und gesetzliche Vertreter der in das Bernstorff-Gymnasium Satrup aufgenommenen Kinder
  - b) Ehemalige Schüler/innen
  - c) Freunde und Förderer der Schule
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Bei Kündigung vor dem 31.12. wird kein Beitrag für das laufende Geschäftsjahr mehr fällig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Vorstand und Kassenprüfer**

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. der bzw. dem 1. Vorsitzenden,
  2. ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
  3. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
  4. ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
  5. der Kassiererin bzw. dem Kassierer,

6. ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
7. einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der ehemaligen Schüler/innen und
8. ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

Dazu treten mit beratender Stimme die/der jeweilige Leiter/in der Schule und die/der Vorsitzende des Elternbeirates.

- (2) Dem Vorstand darf aus den Mitgliedergruppen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) insgesamt nur ein Mitglied angehören. Die Vorstandspositionen Nr. 7-8 sind hiervon ausgenommen.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n oder ihre/n Stellvertreter/in bzw. seine/n Stellvertreter/in jeweils einzeln vertreten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch bei den Kassenprüfern nur einmal.

## **§ 6 Einladung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Schuljahr einzuberufen. Die Einladung wird auf der Homepage des Bernstorff-Gymnasium Satrup veröffentlicht. Zusätzlich wird sie an Mitglieder, die dies angemeldet haben, per E-Mail versendet. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht sein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt außer den in § 4 und 5 genannten Befugnissen folgendes:

- a) Entgegennahme der Rechnungsablage und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Liquidation.

Die Beschlüsse sind rechtskräftig bei einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmrecht besitzen nur die Mitglieder. Die Beschlüsse werden in ein

Protokollbuch eingetragen und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

## **§ 8**

### **Außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Falls mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, hat der Vorstand diesem Ersuchen sofort stattzugeben. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Amtsgericht Schleswig die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

## **§ 9**

### **Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger des Bernstorff Gymnasium Satrup mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 der Satzung verwendet werden darf.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 09.11.2022 beschlossen und tritt mit dem Beschluss der vorstehenden Satzung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Die am 12. November 2014 beschlossene und angenommene Satzung tritt mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Mittelangeln, den 09.11.2022

Lassen  
(Vorsitzende)